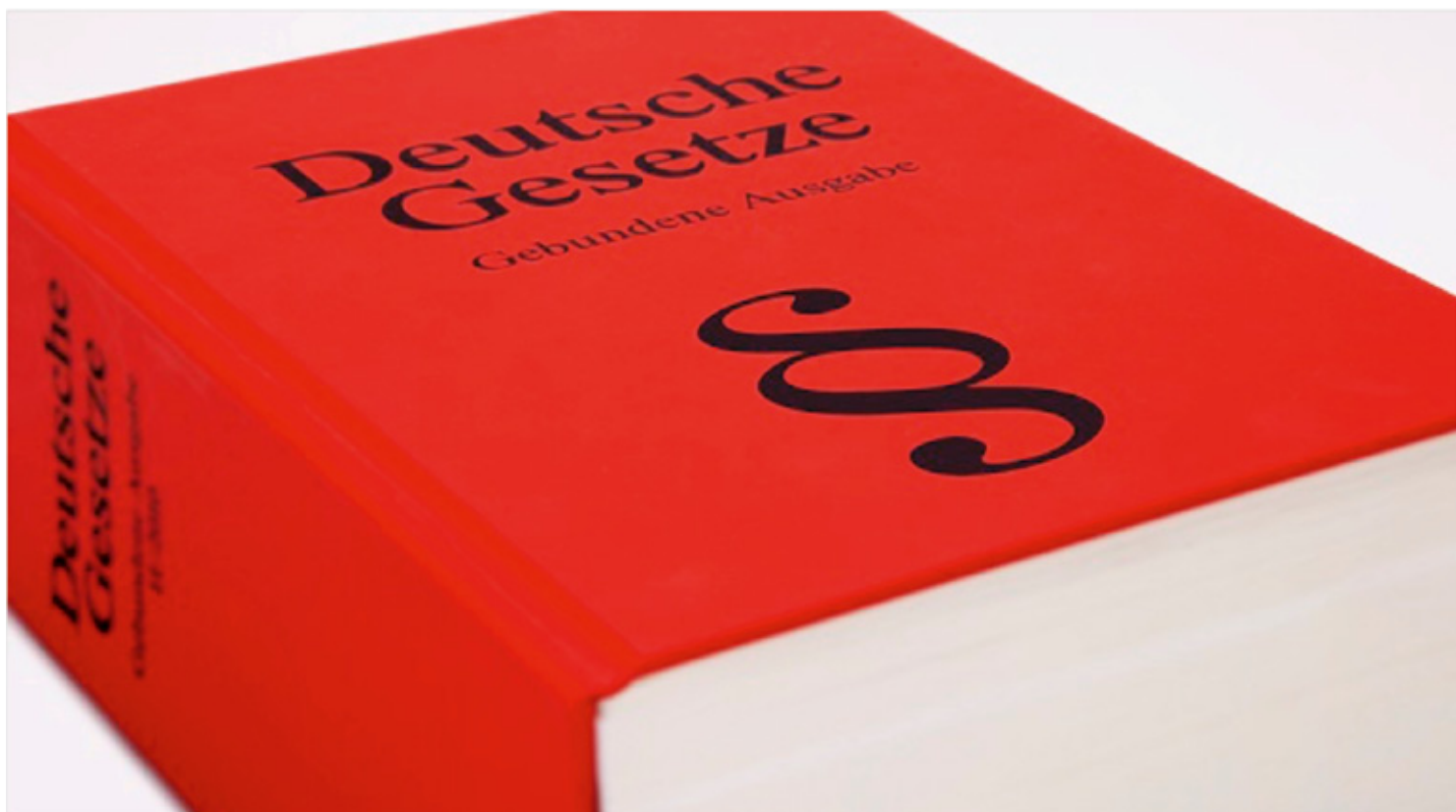


Walter Plinke

Unterrichtsrelevante Rechtsänderungen zum Jahreswechsel 2015/2016



1 Begrenzung der kalten Progression sowie Erhöhung des Kinder- und Wohngeldes

Die in der Vergangenheit heftig kritisierten progressionsbedingten Steuererhöhungen werden durch die Anhebung der Eckwerte des Steuertarifs in Höhe von 1,48 % und durch die Erhöhung des Grundfreibetrags (plus 180 € auf dann 8.652 € für Unverheiratete) eingedämmt.

Gemeinsam veranlagte Ehepaare müssen deshalb ab 2016 erst ab einem zu versteuernden Einkommen von mehr als 17.304 € p. a. Einkommensteuer zahlen. Und nur wenn das Lohnsteuerpflichtige Jahreseinkommen die Grenze von 11.000 € bei Alleinstehenden bzw. 20.900 € bei Lebenspartnerschaften übersteigt, besteht eine Verpflichtung zur Abgabe einer Einkommensteuererklärung (§§ 41 und 42 EStG).

Darüber hinaus stockt die Legislative familienpolitische Leistungen auf. Zusätzlich zur Erhöhung des Kindergeldes (+ 2 €), des Kinderfreibetrags (+ 96 €) und des Entlastungsbetrags für Alleinerziehende (+ 600 €) wird der Unterhaltshöchstbetrags um 180 € und der Kinderzuschlag um 240 € angehoben.

Rund 870.000 Haushalte profitieren ab dem 01. Januar 2016 von der ersten Wohngelderhöhung nach sieben Jahren in Höhe von durchschnittlich 39 %. Nach Berechnungen des Bundesministeriums für Umwelt, Naturschutz, Bau und Reaktorsicherheit (BMUB) liegt sie zwischen 11 € und 116 € pro Monat.

Auch für das Jahr 2016 hat der Gesetzgeber nicht mit Rechtsänderungen gegeizt. Zum BilRUG und Bürokratieentlastungsgesetz kommen das ZollkodexAnpG, das StÄnG sowie bedeutende Anpassungen im Sozialversicherungsrecht. Zudem hat das BMF mit zahlreichen Schreiben bestehende Regelungen erweitert, verkürzt oder vollständig neu gestaltet.

Aus der Vielzahl der Vorschriften ragen folgende Regelungen bzw. Regelungsbereiche wegen ihrer besonderen unterrichtsrelevanten Bedeutung heraus:

- Änderung von Rechengrößen in der Sozialversicherung sowie
- Modifikationen im EStG, im HGB und in der AO.

Im Folgenden werden die wichtigsten ab dem 01.01.2016 rechtswirksam gewordenen Änderungen vorgestellt, die curriculare Anpassungen in kaufmännischen Bildungsgängen erforderlich machen. Sie stammen schwerpunktmäßig aus dem Steuerrecht, dem Sozialversicherungsrecht sowie dem Handelsrecht.



Dipl.-Betriebswirt Dipl.-Hdl.
Walter Plinke unterrichtet an der Beruflichen Schule für Wirtschaft und IT (H 7) in Hamburg und ist Vorsitzender des VLW-Landesverbandes Hamburg und Stellvertretender Vorsitzender des DLH-Hamburg.

2 Mehr BAföG

Schüler und Studierende können sich ab dem Wintersemester 2016/2017 über eine 7 %-ige Erhöhung der Bedarfssätze für den Grund- und Unterkunftsbedarf freuen, wodurch der maximale Fördersatz von 670 € auf 735 € steigt. Außerdem dürfen sie fortan statt 400 € pro Monat 450 € BAföG-unschädlich hinzuverdienen. Obendrein wird der Kreis der Anspruchsberechtigten durch die Erhöhung des Vermögensfreibetrages von 5.200 € auf dann 7.500 € ausgeweitet.

3 Steuerliche Förderung der Flüchtlingshilfe

Zur steuerlichen Förderung und Unterstützung der Hilfe für Flüchtlinge hat das BMF im Einvernehmen mit den obersten Finanzbehörden der Länder Verwaltungserleichterungen für ausgewählte steuerrelevante Ausgaben geschaffen, welche im Zeitraum vom 01.08.2015 bis zum 31.12.2016 getätigt werden. Dazu gehört z. B. die steuerliche Anerkennung von Spenden, die „nur“ mit einem Bareinzahlungsbeleg oder Kontoauszug nachgewiesen werden. Darüber hinaus können Arbeitslohnspenden auf Antrag des Arbeitnehmers bei der Feststellung des steuerpflichtigen Arbeitsentgelts außer Ansatz bleiben.

4 Bürokratieentlastungsgesetz

Die Normen des am 28.07.2015 verkündeten Gesetzes zur Entlastung insbesondere der mittelständischen Wirtschaft von Bürokratie (Bürokratieentlastungsgesetz) treten – bis auf wenige Ausnahme – ab dem 01.01.2016 in Kraft. Es ist seinem Wesen nach ein Artikelgesetz, welches Änderungen in weiteren Wirtschaftsgesetzen (HGB, AO, EStG, UStatG, KoStrukStatG und EnWG) auslöst.

4.1 Erhöhung der Umsatz- und Gewinnschwellenwerte

Die größte bürokratische Entlastungswirkung in Höhe von rd. 504 Mio. € wird von der Erhöhung der für die Aufzeichnungs- und Buchführungspflichten maßgebenden Umsatz- und

Gewinnschwellenwerte ausgehen. Als Umsatz-Obergrenze für die (im Vergleich zum Betriebsvermögensvergleich einfachere) Einnahme-Überschussrechnung wurde ein Betrag von 600.000 € (vorher 500.000 €) bestimmt. Und die Gewinn-Obergrenze wurde von 50.000 € auf 60.000 € angehoben.

Diese Werte wurden auch in die damit korrespondierende steuerrechtliche Vorschrift (§ 141 AO) übertragen. Damit gibt es auch zukünftig hinsichtlich der Aufzeichnungs- und Buchführungspflichten keinen steuerrechtlichen Unterschied zwischen Betrieben, die bereits gemäß HGB buchführungspflichtig sind und solchen, für die sich die Buchführungspflicht allein aufgrund von Regelungen der AO ergeben.

Die neuen Schwellenwerte gelten erstmalig für Geschäftsjahre, die nach dem 31.12.2015 beginnen. Den Finanzämtern ist es allerdings gem. § 19 Abs. 3, 4, 8 und 9 AO untersagt, Mittelungen zur Buchführungspflicht auszuhändigen, wenn die Umsätze in den Jahren bis 2015 zwar höher als die bisherigen Schwellenwert waren, die neuen Obergrenzen aber nicht übersteigen.

4.2 Änderungen im Einkommensteuergesetz

4.2.1 Verdienstgrenze für kurzfristig Beschäftigte

Eine geringfügig entlohnte Beschäftigung ist grundsätzlich auf Dauer angelegt. Im Unterschied dazu ist die kurzfristige Beschäftigung durch einen befristeten Arbeitseinsatz gekennzeichnet. Für sie gilt für die Zeit vom 01.01.2015 bis zum 31.12.2018 eine zeitlich limitierte Sonderregelung. Danach muss die Beschäftigungszeit innerhalb eines Kalenderjahres auf nicht mehr als drei Monate oder maximal 70 Arbeitstage nach ihrer Eigenart begrenzt oder im Voraus vertraglich begrenzt sein (es sei denn, die Beschäftigung wird berufsmäßig ausgeübt und ihr Entgelt übersteigt 450 € im Monat).

Das Arbeitsentgelt kurzfristig Beschäftigter (typischerweise Aushilfskräfte) ist bis zu einem Monatsentgelt von 450 € sozialversicherungsfrei. Voraussetzung für die 25 %ige Lohnsteuerpauschalierung war bisher, dass der tägliche Arbeitslohn nicht höher als 62 € ist. Mit der Einführung des Mindestlohns in Höhe von 8,50 € wird die Verdienstgrenze rückwirkend ab dem 01.01.2015 auf (8 Arbeitsstunden × 8,50 € =) 68 € pro Arbeitstag angehoben.

4.2.2 Verlängerung der Geltungsdauer von Freibeträgen und IV/IV-Faktor

Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer können per Antrag bei der Finanzverwaltung überhöhte monatliche Lohnsteuerabzüge für vergleichsweise hohe Werbungskosten (> 1.600 €), Sonderausgaben oder außergewöhnliche Belastungen mithilfe von Freibeträgen vermeiden. Ihre Gültigkeitsdauer wurde von einem Jahr auf zwei Jahre verlängert.

Der gleiche Zeitraum gilt nun auch für das sog. Faktorverfahren, mit dem der Lohnsteuerabzug bei Ehegatten bzw. Lebenspartnern mit der Steuerklassenkombination IV/IV plus Faktor (mit drei Nachkommastellen) zutreffender ermittelt werden kann, als dies durch die Steuerklassenwahl III/V oder IV/IV allein möglich ist.





4.2.3 Altersvorsorge und Rentenbesteuerung

Ab 2016 steigt der Prozentsatz der steuerlich absetzbaren Vorsorgeaufwendungen von 80 % auf 82 %. Bei unverheirateten Steuerpflichtigen können deshalb bis zu 18.669 € als Sonderausgaben für die Altersvorsorge berücksichtigt werden. Bei Lebenspartnerschaften sind es dann 37.338 €. Dafür sinkt der steuerfreie Anteil der Rente von Neurentnern von 30 % auf 28 %, sodass dann 72 % statt wie bisher 70 % der Rente besteuert werden.

4.3 Modifikationen in Statistikgesetzen

Zur Reduzierung des bürokratischen Aufwands wurden für Existenzgründer die Schwellenwerte mehrerer Statistikgesetze heraufgesetzt und der Existenzgründerbegriff erstmalig gesetzlich definiert. Bei einem voraussichtlichen Jahresumsatz von nicht mehr als 800.000 € (bisher 500.000 €) müssen sie künftig im Jahr der Betriebseröffnung und den beiden folgenden Jahren keine Meldungen mehr gemäß Umwelt-, Kostenstruktur-, Dienstleistungs-, Handels-, Beherbergungs- und Verdienststatistikgesetz machen.

5 Änderungen im Sozialversicherungsrecht

Die Beitragssätze zur Sozialversicherung steigen zum Jahresbeginn 2016 nicht. Allerdings wurde der allein von den Arbeitnehmern zu zahlende Zusatzbeitrag zur Krankenversicherung teilweise drastisch erhöht. Je nach Versicherung schwankt er zwischen 0 % (Metzinger BKK) und 1,7 % (BKK Viactiv), sodass die Spannweite der Krankenversicherungsbeitragssätze von 14,6 % bis zu 16,3 % reicht. Außerdem gibt es – wie jedes Jahr – Anpassungen bei den Beitragsbemessungsgrenzen, den Bezugsgrößen und den Jahresarbeitsgrenzen (s. Abb. 1).

Als Folge der geringfügigen Steigerung des Gesamtsozialversicherungsbeitragssatzes (+ 0,2 % auf dann 39,75 %) reduziert sich für die Midi-Jobber (mit einem monatlichen Einkommen zwischen 450,01 € und 850 €) das beitragspflichtige Entgelt ein wenig, weil der zu seiner Berechnung maßgebende Faktor F von 0,7585 auf 0,7547 sinkt.

Für hauptberuflich Selbstständige steigt die Regelbemessungsgrenze (Obergrenze / Beitragsbemessungsgrenze) für die Berechnung der Sozialversicherungsbeiträge auf 4.237,50 € p.m. (= 50.850 € p.a.). Ihre Mindestbemessungsgrundlage (Untergrenze) beträgt 1.452,50 € p.m. (= 17.430 € p.a.).

Die Mindestbemessungsgrundlage für Existenzgründer wurde dagegen auf 968,33 € p.m. (= 11.619,96 € p.a.) erhöht.

Unverändert bleibt die Mindestbemessungsgrundlage zur Rentenversicherung für geringfügig Beschäftigte (175 € p.m.). Mini-Jobber zahlen also wie bisher einen Mindestbeitrag in Höhe von 32,73 € monatlich in die Rentenversicherung ein.

Familienangehörige (Ehegatte, Lebenspartner, Kinder von Mitgliedern, Kinder von familienversicherten Kindern) können beitragsfrei in der gesetzlichen Krankenversicherung mitversichert werden, wenn sie ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt im Inland haben (§ 10 Abs. 1 SGB V). Die Beitragsfreiheit bleibt auch dann erhalten, wenn das eigene Einkommen des geringfügig entlohnten Familienmitglieds 450 € monatlich nicht übersteigt. Für alle anderen Personen (z.B. Auszubildende) besteht der Anspruch auf Familienversicherung nur dann, wenn das monatliche Gesamteinkommen nicht höher als ein Siebtel der Bezugsgröße ist, also $1/7$ von 2.905 € = 415 €.

Zusätzlich zum Arbeitsentgelt sind auch dem Arbeitnehmer zugeflossene geldwerte Vorteile (Sachbezüge) steuer- und sozialversicherungspflichtig. Von den für die Berechnung des Nettogehalts infrage kommenden Sachbezugswerten wurde nur der für die freie Verpflegung auf 236 € monatlich erhöht. Damit ist ab dem 01.01.2016 für verbilligte oder unentgeltliche Mahlzeiten für ein Frühstück 1,67 € und für ein Mittag- oder Abendessen 3,10 € anzusetzen.

		neue Bundesländer	alte Bundesländer
Arbeitslosenversicherung			
Beitragssatz		3 %	
Beitragsbemessungsgrundlage	monatlich	5.400,00 €	6.200,00 €
	jährlich	64.800,00 €	74.400,00 €
Höchstbeitrag für die Arbeitnehmer (1,5 %)		monatlich	81,00 €
Höchstbeitrag für die Arbeitgeber (1,5 %)		monatlich	81,00 €
Gesetzliche Krankenversicherung			
Beitragssatz		14,6 %	
durchschnittlicher Zusatzbeitrag (nur für Arbeitnehmer)		1,1 %	
Beitragsbemessungsgrundlage	monatlich	4.237,50 €	
	jährlich	50.850,00 €	
Höchstbeitrag für die Arbeitnehmer (7,3 % + 1,1 %)		monatlich	355,95 €
Höchstbeitrag für die Arbeitgeber (7,3 %)		monatlich	309,34 €
Jahresarbeitsentgeltgrenze / Versicherungspflichtgrenze	jährlich	56.250,00 €	
	monatlich	4.687,50 €	
Arbeitnehmer, deren Verdienst die Versicherungspflichtgrenze übersteigt, dürfen in die private KV wechseln.			
Gesetzliche Pflegeversicherung			
Beitragssatz		2,35 %	
Zusatzbeitrag für kinderlose Arbeitnehmer nach Vollendung des 23. Lebensjahres (ab Geburtsjahr 1940)		0,25 %	
Beitragsbemessungsgrundlage	monatlich	4.237,50 €	
	jährlich	50.850,00 €	
Höchstbeitrag für die Arbeitgeber (1,175 %)		monatlich	49,79 €
Höchstbeitrag für Arbeitnehmer bis 23 Jahre (1,175 %)		monatlich	49,79 €
Höchstbeitrag für Arbeitnehmer ab 23 Jahre ... ohne Kind: $(2,35 \% : 2) + 0,25 \% = 1,425 \%$... mit Kind(ern): $(2,35 \% : 2) = 1,175 \%$		monatlich	60,38 €
		monatlich	49,79 €
Sonderregelung für Sachsen: Arbeitgeber-Anteil 1,675 %; Arbeitnehmer-Anteil 1,675 % bzw. 1,925 %			
Jahresarbeitsentgeltgrenze / Versicherungspflichtgrenze	jährlich	56.250,00 €	
	monatlich	4.687,50 €	
Gesetzliche Rentenversicherung			
Beitragssatz		18,7 %	
Beitragsbemessungsgrundlage	monatlich	5.400,00 €	6.200,00 €
	jährlich	64.800,00 €	74.400,00 €
Höchstbeitrag für die Arbeitnehmer (9,35 %)		monatlich	504,90 €
Höchstbeitrag für die Arbeitgeber (9,35 %)		monatlich	504,90 €

Abb. 1: Überblick zu den wichtigsten unterrichtsrelevanten Sozialversicherungswerten für das Jahr 2016

6 Handelsrecht (BilRUG)

Mit dem Bilanzrichtlinie-Umsetzungsgesetz (BilRUG) wird die EU-Bilanzrichtlinie 2013/34/EU des europäischen Parlaments und des Rates in nationales Recht umgesetzt. Es soll zu einer weiteren Harmonisierung der Rechnungslegung innerhalb der EU sowie zu einer erneuten bürokratischen Entlastung kleiner und mittlerer Unternehmen beitragen. Außerdem wird mit ihm eine verbesserte Vergleichbarkeit zwischen Einzel- und Konzernabschlüssen von Kapitalgesellschaften sowie Personenhandelsgesellschaften innerhalb der EU angestrebt.

Die Bundesregierung rechnet damit, dass die Unternehmen durch das BilRUG eine Bürokratiekostensparnis in Höhe von rd. 56 Mio. erzielen werden.

Die BilRUG-Vorschriften sind grundsätzlich erstmalig für nach dem 31. Dezember 2015 beginnende Geschäftsjahre anzuwenden. Eine vorzeitige Anwendung ist unter der Voraussetzung zulässig, dass dann sämtliche (und nicht nur ausgewählte) Gesetzesänderungen angewandt werden. Des Weiteren gelten die Vorschriften für die neuen Schwellenwerte bezüglich der Größenklassen und der Umsatzerlöse bereits für nach dem 31.12.2013 beginnende Geschäftsjahre.

Das BilRUG ist ein Artikelgesetz, mit dem Änderungen insbesondere im Handelsgesetzbuch (HGB), dem Publizitätsgesetz (PublG), dem Aktiengesetz (AktG), des Gesetzes betreffend die Gesellschaft mit beschränkter Haftung (GmbHG) und der dazugehörigen Einführungsgesetze (EGHGB, EGAktG, EGGmbHG) vorgenommen werden. Die wichtigsten von ihnen betreffen die im Folgenden genannten Aufstellungs-, Bewertungs-, Ausweis-, Anhang- und Offenlegungsvorschriften.

7 Aufstellungsvorschriften

7.1 Größenklassen

Die hinsichtlich der Bürokratiekostenreduzierung wichtigste BilRUG-Änderung beinhaltet die Erhöhung der Schwellenschwerte zur Klassifizierung von kleinen, mittelgroßen und großen Kapitalgesellschaften und diesen gleichgestellten Personenhandelsgesellschaften sowie von Konzernen nach §§ 267 und 293 HGB. Während für das Merkmal „Anzahl der Arbeitnehmer“ keine Veränderungen vorgesehen sind (Kleinstkapitalgesellschaften ≤ 10; kleine > 10 und ≤ 50; mittelgroße > 50 und ≤ 250; große > 250 Arbeitnehmer), ergeben sich für die Kriterien „Bilanzsumme“ und „Umsatzerlöse“ die in Abb. 2 gelisteten Anpassungen.

	Bilanzsumme	Umsatzerlöse
Kleinstunternehmen	≤ 350.000 €	≤ 700.000 €
Kleine Unternehmen	> 350.000 € und ≤ 6 Mio. €	> 700.000 € und ≤ 12 Mio. €
Mittelgroße Unternehmen	> 6 Mio. € und ≤ 20 Mio. €	> 12 Mio. € und ≤ 40 Mio. €
Große Unternehmen	> 20 Mio. €	> 40 Mio. €

Abb. 2: Klassifizierungsgrößen für Kapitalgesellschaften und gleichgestellte Unternehmen

Das Einstufungsmerkmal „Bilanzsumme“ wird im § 267 Abs. 4a HGB erstmalig gesetzlich definiert. Danach umfasst sie das Anlage- und Umlaufvermögen, den aktiven Rechnungsabgrenzungsposten und die aktiven latenten Steuern sowie den aktiven Unterschiedsbetrag aus der Vermögensverrechnung. Der nicht durch Eigenkapital gedeckte Fehlbetrag ist gem. § 268 Absatz 3 HGB nicht in die Bilanzsummenberechnung einzubeziehen.

7.2 Kleinstkapitalgesellschaften

Im § 267a HGB wird zudem klargestellt, dass die Erleichterungen für Kleinstkapitalgesellschaften (oder eine Personenhandelsgesellschaft i.S. des § 264a HGB) nicht für Investmentgesellschaften und Beteiligungsgesellschaften gelten. Damit wird reinen (Finanz-)Holdinggesellschaften die Einstufung als Kleinstgesellschaft gem. MicroBilG und die Inanspruchnahme der damit verbundenen Rechnungslegungserleichterungen verwehrt.

7.3 Befreiungsvorschriften



In einen Konzernabschluss einbezogene Tochtergesellschaften sind künftig nach § 264 Abs. 3 HGB bzw. § 264b HGB von besonderen Rechnungslegungs-, Prüfungs- und Offenlegungspflichten befreit. Sie müssen allerdings auch den Konzernabschluss des Mutterunternehmens veröffentlichen, wodurch es de facto zu einer doppelten Offenlegungspflicht desselben Konzernabschlusses kommt.

Die durch § 264 Abs. 3 Satz 1 Nr. 3 HGB eingeräumten Befreiungserleichterungen gelten nur für solche Tochterunternehmen, für die das Mutterunternehmen eine Außenhaftung (z. B. Verpflichtungsübernahme) eingegangen ist.

Mit dem in § 264b HGB aufgenommenen Verweis auf § 264 Abs. 3 HGB wird die bislang in der Rechtsprechung und der Literatur anerkannte „Selbstbefreiung“ von Mutterpersonengesellschaften aufgehoben. Aufgrund der dadurch bewirkten Angleichung der Befreiungsvorschriften für Kapitalgesellschaften und ihnen gleichgestellten Personenhandelsgesellschaften wird insbesondere den in der Rechtsform der GmbH & Co. KG firmierenden Konzernmutterunternehmen die Befreiung von der Offenlegung ihrer Jahresabschlüsse verwehrt. Sie müssen neben ihren Konzernabschluss zukünftig auch ihren Einzelabschluss offenlegen.

7.4 Bewertungsvorschriften

Können für nach dem 31.12.2015 aktivierte selbstgeschaffene immaterielle Vermögensgegenstände des Anlagevermögens und entgeltlich erworbene Geschäfts- oder Firmenwerte die voraussichtlichen Nutzungsdauern ausnahmsweise nicht verlässlich bestimmt werden, ist zukünftig eine Abschreibungsdauer von 10 Jahren verpflichtend vorgeschrieben (§ 253 Abs. 3 Satz 3 HGB).

Neu im Gesetz aufgenommen wurde auch die Verpflichtung, den Abschreibungszeitraum für den derivativen Geschäfts- oder Firmenwert im Anhang zu erläutern.

Anschaffungskostenminderungen (wie z. B. Skonti) werden im geänderten § 255 Abs. 1 Satz 3 HGB präziser definiert. Sie müssen zukünftig dem betreffenden Vermögensgegenstand eindeutig zurechenbar sein (was u. a. bei Bonuszahlungen häufig schwierig ist).

7.5 Ausweisvorschriften

In die Umsatzerlöse sind zukünftig nicht nur Erlöse einzu beziehen, die für die gewöhnliche Geschäftstätigkeit „typisch“ sind, sondern gem. § 277 Abs. 1 HGB darüber hinaus auch solche, die bislang unter der Position „sonstige betriebliche Erträge“ auszuweisen waren (ergo alle „untypischen“ Erlöse aus dem Verkauf von Erzeugnissen, Waren und Dienstleistungen sowie z. B. die aus Miet- und Pachteinnahmen oder der Verleihung von Arbeitnehmern). Daraus können sich erhebliche Auswirkungen hinsichtlich der Größenklassifizierung ergeben (s. Gliederungspunkt 7.1.1).

Mit der im § 275 HGB vorgenommenen Ausweis-Streichung der Positionen „außerordentliche Erträge“, „außerordentliche Aufwendungen“ und „außerordentliches Ergebnis“ sowie der Einfügung der GuV-Position „Ergebnis nach Steuern“ nähert sich das deutsche Handelsrecht ein weiteres Mal den IFRS an. Zwar ist im HGB – anders als in den IFRS – ein Ausweisverbot von außerordentlichen Positionen nicht kodifiziert. Vorgesehen ist aber ihre regelhafte Zuordnung zu den anderen arten- bzw. geschäftsvorfallbezogenen Positionen der Gewinn- und Verlustrechnung. Auf der Grundlage des Gesamtkostenverfahrens ergeben sich somit die in Abb. 3 dargestellten Ausweisunterschiede.

Kleinstgesellschaften gemäß MicroBilG, die eine verkürzte Bilanz erstellen, müssen dort zukünftig Forderungen und Verbindlichkeiten gegenüber Gesellschaftern (§ 42 Abs. 3 GmbHG und § 264c Abs. 1 Satz 1 HGB) nicht mehr gesondert ausweisen. Auch eine diesbezügliche Anhangangabe oder ein Vermerk unterhalb der Bilanz ist nicht notwendig. Mittlere und große Personenhandelsgesellschaften i.S. des § 264a HGB sowie Nicht-Kleinstkapitalgesellschaften in der Rechtsform der GmbH haben dieses Ausweiswahlrecht allerdings nicht.

7.6 Anhangvorschriften

Angaben, die bislang wahlweise in der Bilanz oder im Anhang gemacht werden konnten, unterliegen zukünftig der Pflicht zur Anhangberichterstattung. Das betrifft den Anlagenspiegel (§ 284 Abs. 3 HGB) sowie Informationen zu Haftungsverhältnissen (inkl. Verpflichtungen betreffend die Altersversorgung und Verpflichtungen gegenüber verbundenen oder assoziierten Unternehmen) und Eventualverbindlichkeiten (§ 285 Nr. 3a HGB). Auch der Vorschlag oder der Beschluss über die Verwendung des Ergebnisses ist zwingend im Anhang anzugeben (§ 285 Nr. 34 HGB). Das gilt für alle Unternehmen, womit die im bisherigen § 325 Abs. 1 HGB vorgesehene Publizitätsbefreiung für Gesellschaften mit beschränkter Haftung entfällt.

Die bisher im Lagebericht darzustellenden Ereignisse von besonderer Bedeutung, die nach dem Schluss des Geschäftsjahrs eingetreten sind und weder in der Gewinn- und Verlustrechnung noch in der Bilanz berücksichtigt wurden, müssen fortan unter Angabe ihrer Art sowie ihrer finanziellen Auswirkungen im Anhang erläutert werden (§ 285 Nr. 33 HGB).

Neue bzw. zusätzliche Angabepflichten sieht das BilRUG bezüglich des Mezzanine-Kapitals (Genussscheine, Genussrechte, Wandelschuldverschreibungen, Optionsscheine, Optionen, Besserungsscheine oder vergleichbare Wertpapieren oder Rechte) vor. Hier sind u. a. Angaben über die Anzahl und die Art der verbrieften Rechte zu machen (§ 285 Nr. 15a HGB).

Ferner sind im Anhang wertmäßige und erläuternde Angaben zu den latenten Steuersalden und deren Veränderung im Laufe des Geschäftsjahrs aufzunehmen (§ 285 Nr. 29 und 30 HGB).

GuV gem. § 275 HGB bis 2015	GuV gem. § 275 HGB ab 2016
14. Ergebnis der gewöhl. Geschäftstätigk. 15. außerordentliche Erträge 16. außerordentliche Aufwendungen 17. außerordentliches Ergebnis 18. Steuern vom Einkommen und Ertrag 19. sonstige Steuern 20. Jahresüberschuss/Jahresfehlbetrag	14. Steuern vom Einkommen und Ertrag 15. Ergebnis nach Steuern 16. sonstige Steuern 17. Jahresüberschuss/Jahresfehlbetrag

Abb. 3: Unterschiede in der Gewinn- und Verlust-Darstellung nach Gesamtkostenverfahren

Die in § 285 Nr. 31 HGB formulierte Pflicht zur Darstellung und Erläuterung der außerordentlichen Aufwendungen und Erträge im Anhang besteht allerdings weiterhin, sofern diese Beträge nicht von untergeordneter Bedeutung sind.

7.7 Offenlegungsvorschriften

Nach § 325 Abs. 1 HGB kann die Offenlegungsfrist zukünftig nicht mehr durch die Einreichung eines ungeprüften Jahres-

abschlusses und die spätere Publizierung des Bestätigungsvermerks eingehalten werden.

Die gesonderte Offenlegung des Ergebnisverwendungsbeschlusses entfällt durch die Verlagerung der Angabe zur Ergebnisverwendung im Anhang. Enthält dieser lediglich den Vorschlag für eine Ergebnisverwendung, hat eine gesonderte Offenlegung des Beschlusses nach seinem Vorliegen zu erfolgen (§ 325 Abs. 1b HBG).

8 Ausblick

Der Bundesrat hat nach der Verabschiedung des Bürokratieentlastungsgesetzes mit einem Beschluss (Drucksache 304/15) die Bundesregierung aufgefordert, den Bürokratieabbau und die Maßnahmen zu Steuervereinfachungen weiter voranzutreiben. Im Fokus stehen dabei insbesondere die im Gesetzgebungsverfahren thematisierten, letztendlich aber nicht kodifizierten Regelungen. Dazu gehören z. B. die Anhebung des Arbeitnehmerpauschbetrags (§ 9a Satz 1 Nr. 1 Buchstabe a EStG) auf 1.130 €, die Verdoppelung der Wertgrenze für Kleinbetragsrechnungen (§ 33 UStDV) auf 300 €, eine monatli-

che Arbeitszimmerpauschale in Höhe von 100 €, die Anhebung des Sockelbetrags für Handwerkerleistungen (§ 35a EStG) sowie die Vereinfachung der Abschreibung für geringwertige Wirtschaftsgüter (§ 6 Abs. 2 und 2a) EStG).

Und auch an die einfachen Steuerzahler haben Bundesrat und Bundesregierung gedacht. Nach einem Entwurf eines Gesetzes zur Modernisierung des Besteuerungsverfahrens soll die Masse der unkomplizierten Steuererklärungen zukünftig volldigitalisiert abgearbeitet werden – im Idealfall ohne jegliche händische Einflussnahme eines Finanzbeamten. Belege (wie beispielsweise Spendenquittungen) werden dann nur noch in Ausnahmefällen vom Finanzamt angefordert. Geplant ist zudem, dass steuerrelevante Daten Dritter (Arbeitgeber, Sozialversicherung, Banken / Kapitaleinkünfte) auf Wunsch des Steuerpflichtigen in eine digital vorausgefüllte Steuererklärung eingefügt werden. Nach Übermittlung der Daten im Elster-Onlineverfahren erfolgt ihre softwareseitige Bearbeitung im Finanzamt. Abschließend erhält der Steuerpflichtige seinen Steuerbescheid in Form eines PDF-Dokuments.



2. Flüchtlingsgipfel im Kanzleramt: Staat muss handlungsfähig bleiben

„Die Handlungsfähigkeit des Staates muss sichergestellt bleiben.“ Das hat dbb Vize WILLI RUSS am 10. Dezember 2015 anlässlich des 2. Flüchtlings-Gipfels im Bundeskanzleramt mit Blick auf die nachhaltige Bewältigung des Flüchtlingszustroms in Deutschland klargestellt.

„Der Staat muss in Gestalt des öffentlichen Dienstes selbst handeln und darf seine Verpflichtungen nicht dauerhaft ehrenamtlichen Helfern überlassen. Dazu bedarf es vor allem einer entsprechenden Personalstärke. Aktuell fehlen uns allein in Sachen Flüchtlingsmanagement fast 180.000 Beschäftigte“, so Russ. Hinzu komme, dass reguläre Verwaltungsaufgaben im Dienste der Bürger auch weiterhin kontinuierlich erfüllt werden müssen. Die Gebietskörperschaften müssten zudem die notwendigen Finanzmittel zur Erfüllung der ihnen übertragenen Aufgaben erhalten.

„In diesen nicht ganz einfachen Zeiten ist es wichtiger, in die Zukunft zu schauen als in der Vergangenheit zu verharren“, mahnte Russ. Gleichwohl betonte er, dass die jüngste von Vorwürfen gezeichnete Debatte zwischen Kommunen und Ländern einerseits und dem Bund andererseits in Folge der letzten Innenministerkonferenz in Koblenz grenzwertig gewesen seien: „Einfach den Schuldigen bei den Beschäftigten des Bundesamts für Migration und Flüchtlinge zu suchen, ist nicht nur unzulässig, sondern stößt die Kolleginnen und Kollegen auch vor den Kopf, die in Anbetracht der von der Politik zu spät erkannten Versäumnisse einen großartigen Job machen. Sie leisten schon seit vielen Monaten Überstunden in erheblichem Maße. Und sie sind weiterhin bereit, hohe Leistung zu bringen – weit über das normale Maß hinaus. Es geht jeweils um ein komplexes rechtsstaatliches Verfahren, das später justitiabel ist, solche Fälle erfordern grundsätzlich große Sorgfalt und schlicht Zeit, und zwar nicht zum Selbstzweck, sondern im Interesse unseres Gemeinwesens.“ Russ begrüßte ausdrücklich die „rückenstärkenden Worte“, mit denen Mitgliedern der Bundesregierung die BAMF-Beschäftigten vor der unberechtigten Kritik in Schutz genommen hatten. Mit „Schwarze-Peter-Spielen“ komme man nicht weiter, so der dbb Vize.

Gegenüber dem WDR (Funkhaus Europa) wies der stellvertretende dbb Bundesvorsitzende und komba-Chef ULRICH SILBERBACH am 10. Dezember zudem darauf hin, dass man für die nicht nur im Zusammenhang mit der Flüchtlingskrise dringend benötigte Personalaufstockung im öffentlichen Dienst jetzt aber auch einen langen Atem brauche, sofortige Entlastung lasse sich dadurch nicht erreichen: „Ausgebildete Fachleute wachsen auch in Deutschland nicht auf den Bäumen, die müssen gründlich, zum Teil sogar über mehrere Jahre ausgebildet werden.“

dbb-aktuell Nr. 45 vom 16.12.2015